

Beitragsordnung des SSV Happerschoß 1928/46 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse:

- Mitgliedsform Beitragshöhe pro Monat:	
01 Jugendllicher (bis 18 Jahre)	5,00 Euro
02 Erwachsener (über 18 Jahre)	8,00 Euro
03 Familienbeitrag (2 Erziehungsberechtigte und deren Jugendliche bis 18 Jahre)	16,00 Euro
04 Passives Mitglied	5,00 Euro

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 – 04.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrheinwestfalen e.V. (LSB NRW), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung quartalsweise zum Ultimo des Vormonats vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem Quartalsbeginn erfolgt eine Berechnung zum 1. des Eintrittsmonats.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
10. Bei nicht Einlösung des Mitgliedsbeitragseinzuges ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Die Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
11. Neumitglieder erhalten eine Aufnahmebestätigung.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Präventionsprogramme und Sonderkurse) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

3. Auch nicht Mitglieder können an Kursen des Vereines teilnehmen, hierfür sind die vom Vorstand festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 5 Vereinskonto

Bank Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 270355
IBAN DE49370502990000270355
BIC COKSDE33XXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (per Post, Email) gegenüber dem Vorstand. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer vierwöchigen Frist erklärt werden.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab den Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.